

VEREINBARUNG



Dieses Dokument bildet die Grundlage für die Zusammenarbeit zwischen Agriviva und deren angeschlossenen Bauernfamilien. Mit Ihrer Anmeldung als Agriviva-Bauernfamilie akzeptieren Sie die vorliegenden Bedingungen und Richtlinien als verbindlich.

ZIEL DES AGRIVIVA-EINSATZES

Ein Agriviva-Einsatz ist eine Mischung zwischen Mitarbeit, Sammeln von Lebenserfahrung, Kennenlernen anderer Lebensformen und Weiterbildung. Zudem haben die Jugendlichen die Gelegenheit, Erfahrungen in der Arbeitswelt im geschützten Umfeld der Bauernfamilie zu sammeln. Als Agriviva-Familie profitieren Sie von der Gelegenheit Imagepflege für Ihren Betrieb und für den Schweizer Bauernstand zu machen. Ziel ist dabei, den Jugendlichen durch einen erfolgreichen Agriviva-Aufenthalt eine positive Einstellung zur Landwirtschaft zu vermitteln und sie als zukünftige Konsumenten / Konsumentinnen sowie als Entscheidungsträger/-innen für die Belange der Landwirtschaft zu sensibilisieren. Umgekehrt lernen Sie im Kontakt mit den Jugendlichen deren Ansichten und Lebensweisen kennen.

VORAUSSETZUNGEN FÜR DIE AUFNAHME VON JUGENDLICHEN

Zeit

Nehmen Sie sich Zeit, die Jugendlichen zu betreuen und sie in die alltäglichen Arbeiten eines Bauernbetriebs einzuführen. Die Jugendlichen brauchen eine Bezugsperson, die auf dem Hof anwesend ist. Die jungen Leute sind keine Arbeitskräfte. Sie ersetzen kein Mitglied der Bauernfamilie während seiner Abwesenheit, wenn dieses beispielsweise einer (Teilzeit-)Arbeit ausserhalb des Hofes nachgeht.

Freude am Umgang mit Jugendlichen

Sie haben Freude, mit Jugendlichen zu arbeiten, wollen ihnen Ihren Beruf zeigen und sind neugierig, ihre Lebensweise kennen zu lernen. Sie gehen auf die individuellen Bedürfnisse und Möglichkeiten der Jugendlichen ein (Belastbarkeit, Interesse, Alter, Reife, etc.) und bieten ihnen ein gutes Umfeld (Aufnahme als Familienmitglied, gute Umgangsformen, Sauberkeit, Sorgfalt). So fühlen sich die Jugendlichen akzeptiert und integrieren sich schneller und besser in Ihre Familie. Das Zusammenarbeiten mit Jugendlichen verläuft nicht immer optimal. Sie sind bereit, allfällige Konflikte aufzufangen und auf geeignete Weise zu reagieren.

Platz

Wenn Sie Jugendliche aufnehmen, müssen Sie eine geeignete Unterkunft bieten können. Die Jugendlichen sollten einen Platz zur Verfügung haben, wohin sie sich zurückziehen können. Unterkünfte wie Zelt oder Wohnwagen und Schlafgelegenheiten in gemeinsamen Aufenthaltsräumen sind unzulässig.

ERWARTUNGEN AN DIE JUGENDLICHEN

Der grösste Teil der Jugendlichen ist zwischen 14 und 17 Jahre alt. Sie stehen mitten in der Pubertät. Sie befinden sich in der Phase der Selbst- und Berufsfindung. Die meisten Teilnehmenden wohnen in städtischen Gebieten und haben teilweise noch nie einen Bauernhof von innen gesehen. Oft sind sie auch das erste Mal von zu Hause weg. In die Vorfreude auf den Agriviva-Einsatz mischen sich auch Unsicherheiten und Ängste. Junge Menschen ohne Bezug zur Landwirtschaft können sich meist nicht viel darunter vorstellen. Die Jugendlichen leben für eine bestimmte Zeit bei Ihnen. Sie können erwarten, dass sie sich an Ihre Lebensgewohnheiten anpassen und sich danach richten.

BEDINGUNGEN ZUM AGRIVIVA-EINSATZ

Alter

Die Jugendlichen mit Wohnsitz in der Schweiz und Auslandschweizer sind zwischen 14 und 25 Jahre alt (Jahrgang entscheidend). Für Jugendliche mit Wohnsitz im Ausland ist ein Agriviva-Einsatz ab 16 Jahren möglich. Sprachübergreifende Einsätze sind für Jugendliche ab 16 Jahren.

Anmeldung ausländischer Jugendlichen

Jugendliche aus den EU-/EFTA Mitgliedstaaten (mit Ausnahme von Kroatien) brauchen für Arbeitsaufenthalte von maximal 3 Monaten keine Aufenthaltsbewilligung, müssen jedoch beim zuständigen kantonalen Migrationsamt registriert werden. Agriviva nimmt für Sie die notwendige Registrierung vor. Die Anmeldung bei der Gemeinde entfällt dadurch.

Für die ausländischen Jugendlichen müssen Sie Quellensteuer entrichten. Viele Kantone verzichten auf die Erhebung, da der Bruttoverdienst (Lohn plus Kost und Logis) das von ihnen festgesetzte Minimum nicht übersteigt. Wenn wir Kenntnis davon haben, versuchen wir, aufgrund der Eigenheit der Agriviva-Einsätze, eine Befreiung zu erlangen.

Dauer

Die Mindestdauer während den Sommerferien und bei Einsätzen in anderen Sprachregionen beträgt zwei Wochen. Ansonsten können auch einwöchige Einsätze gemacht werden. Die maximale Aufenthaltsdauer beträgt zwei Monate. Die Jugendlichen bleiben, wenn nicht anders vereinbart, am Wochenende bei der Bauernfamilie.

Mitarbeit

Die Jugendlichen kennen die Arbeiten auf einem Bauernhof nicht. Eine Einführung und Begleitung in die verschiedenen Tätigkeiten sind deshalb unabdingbar. Setzen Sie die jungen Leute nach ihrer Leistungsfähigkeit ein. Achten Sie dabei auch auf die Stärken, Neigungen und Wünsche der Jugendlichen. Die Jugendlichen sollen im Alltag mithelfen, die Mithilfe darf aber nicht in Schwerarbeit ausarten. Der Agriviva-Einsatz bringt den Jugendlichen die Schweizer Landwirtschaft näher. Integrieren Sie deshalb die jungen Menschen in ihren Tagesablauf und lassen Sie die Teilnehmenden in verschiedene Arbeitsbereiche Einblick nehmen. Selbstverständlich können Sie die Jugendlichen auch bei saisonbedingten Arbeiten wie Beeren pflücken oder bei der Ernte einsetzen. Die Jugendlichen sollten aber nicht den ganzen Tag alleine die gleiche Arbeit verrichten müssen. Versuchen Sie, etwas Abwechslung in den Alltag zu bringen. Lassen Sie die Jugendlichen keine Arbeiten ausführen, die ihre psychische und physische Gesundheit schädigen können. Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt maximal (Jahrgang massgebend):

40 Stunden für 14- und 15-Jährige
44 Stunden für 16- und 17-Jährige
48 Stunden für 18-Jährige und Ältere

Sonn- und Feiertage sind in der Regel arbeitsfrei. In Ausnahmefällen (dringende saisonale Arbeiten) können die Jugendlichen auch an diesen Tagen beschäftigt werden. Pro Woche haben sie Anrecht auf mindestens einen freien Tag.

Freizeit

Die Jugendlichen sind während ihres Einsatzes ein Teil Ihrer Familie. Deshalb sollen sie die Freizeit auch mit Ihnen verbringen dürfen. Lassen Sie Minderjährige, die abends oder am Wochenende ausgehen möchten, nur nach Absprache mit den Eltern weggehen.

Taschengeld

Neben freier Unterkunft und Verpflegung bekommen die Jugendlichen ein Taschengeld von Ihnen (Jahrgang massgebend):

12 Franken je Arbeitstag für 14- und 15-Jährige
16 Franken je Arbeitstag für 16- und 17-Jährige

20 Franken je Arbeitstag für 18-Jährige und Ältere
Traubenernte: 50 Franken je Arbeitstag

An- und Abreisetag bezahlen Sie dann, wenn die Jugendlichen an dem Tag noch gearbeitet haben. Bei überdurchschnittlichen Leistungen können Sie die Entschädigung angemessen erhöhen. Bei deutlich ungenügenden Leistungen und bei Jugendlichen, die sich nicht integrieren und dadurch einen zusätzlichen Aufwand verursachen, haben Sie das Recht, nach vorgängiger Absprache mit dem/der Betroffenen das Taschengeld zu kürzen.

Sicherheit auf dem Hof

Messen Sie der Arbeitssicherheit grosse Bedeutung bei. Denken Sie daran, dass die Jugendlichen unerfahren sind. Sie sind sich der Gefahren auf dem Hof nicht bewusst. Zeigen Sie den Jugendlichen den Hof und weisen Sie sie auf Gefahren und das sichere Verhalten hin. Eine sorgfältige Einführung in die Arbeit ist unerlässlich. Lassen Sie die Jugendlichen nicht an gefährlichen Arbeitsgeräten hantieren. Geben Sie ihnen entsprechende Schutzausrüstung, wenn es die Arbeit erfordert. Jugendliche ohne entsprechenden Führerausweis dürfen keine landwirtschaftlichen Motorfahrzeuge fahren. Auch wenn sie den Ausweis haben, brauchen sie die Erlaubnis ihrer Eltern und der Bauernfamilie sowie deren Begleitung. Die Broschüre „3a Prävention“ der Beratungsstelle für Unfallverhütung in der Landwirtschaft (BUL) hilft Ihnen, Gefahren auf Ihrem Betrieb zu erkennen und zu minimieren. Diese erhalten Sie mit der Aufnahmebestätigung. Bitte gehen Sie die Broschüre gewissenhaft durch. Betriebe, welche familienfremde Personen beschäftigen, müssen die Richtlinie 6508 der Eid. Koordinationskommission für Arbeitssicherheit (EKAS) erfüllen. Wir empfehlen allen Betrieben deren Umsetzung. Die BUL bzw. das agriTOP-Center geben Ihnen gerne weitere Auskünfte (062 739 50 40). Seien Sie in Sachen Sicherheit und Gesundheitsvorsorge ein Vorbild für die Jugendlichen.

Versicherungen

Die Jugendlichen sind während ihres Aufenthaltes auf dem Betrieb für Berufs- und Nichtberufsunfälle gemäss dem Bundesgesetz über die Unfallversicherung (UVG) versichert. Sofern auf dem Betrieb keine familienfremden Arbeitnehmenden (auch Agriviva-Teilnehmer) beschäftigt werden, für die bereits eine derartige Versicherung besteht und die pro Jahr mehr als CHF 2'300.—verdienen, muss kein Versicherungsvertrag abgeschlossen werden. Im Schadenfall werden die Leistungen über die Ersatzkasse-UVG vergütet und die Ersatzprämie in Rechnung gestellt. Werden familienfremde Arbeitnehmende (auch Agriviva-Teilnehmer) mit einem Jahreslohn, der CHF 2'300.—übersteigt, beschäftigt, muss der Betrieb über eine Unfallversicherung gemäss UVG verfügen. Es empfiehlt sich in diesem Fall, von der Globalversicherung, die über die kantonalen landw. Bauernverbände und SBV Versicherungen (056 462 51 55) angeboten wird, zu profitieren. Melden Sie Unfälle sofort der Agriviva Geschäftsstelle, Tel. 052 264 00 30.

Für Krankheitsfälle bleiben sie bei ihrer bisherigen Krankenkasse versichert. Für Schäden, die der Teilnehmende während seines Einsatzes als Privatperson Dritten zufügt, besitzt Agriviva eine Haftpflichtversicherung, die subsidiär Leistungen erbringt, wenn weder die Betriebshaftpflicht-, noch die private Haftpflichtversicherung für den Schaden aufkommen. Diese Haftpflicht deckt jedoch keine Schäden, die beim Lenken von Fahrzeugen entstehen.

Jugendliche, die im Einsatzjahr 18 werden und mit Ihrem Taschengeld inkl. Kost und Logis über der Grenze des geringfügigen Einkommens liegen, sind beitragspflichtig gegenüber den Sozialversicherungen. Auskünfte zur AHV-Beitragspflicht erhalten Sie bei der zuständigen Ausgleichskasse.

Allergien, Medikamente, gesundheitliche Beschwerden

Allergien, gesundheitliche Beschwerden oder regelmässige Einnahme von Medikamenten müssen von den Jugendlichen angegeben werden. Diese Angaben werden an Sie weitergeleitet, damit Sie bei der Gestaltung des Einsatzes darauf Rücksicht nehmen können. Die Abgabe/Anwendung von Medikamenten durch Sie erfordert bei minderjährigen Jugendlichen das Einverständnis der Erziehungsberechtigten bzw. gesetzlichen Vertretung.

Hofbesuche

Wir bitten Sie, Hofbesuche von Eltern und Jugendlichen vor dem Einsatz sowie von Lehrern, die ihre Schüler während des Agriviva-Einsatzes (obligatorische Praktika) besuchen möchten, zu ermöglichen. Agriviva hat das Recht, Ihren Hof in Bezug auf die Aufnahme von Jugendlichen zu prüfen.

Gebühren

Für jede Vermittlung ist eine Gebühr von CHF 30.— zu entrichten. Für Einsätze bis 7 Tage berechnen wir CHF 15.--. Die Agriviva Geschäftsstelle stellt Ihnen die Rechnung über alle Vermittlungen jeweils Ende Saison zu.

Direktanfragen

Direktanfragen von Jugendlichen, welche die Adresse anhand der Agriviva-Datenbank eruiert haben, müssen von Ihnen zur Bearbeitung an Agriviva weitergeleitet werden.

Obligatorische Schulpraktika

Wir haben jede Saison Schüler, die im Rahmen eines obligatorischen Schulpraktikums einen Agriviva-Einsatz absolvieren. Die hier aufgeführten Bedingungen gelten auch für die Schulpraktika. Das Taschengeld bezahlen Sie direkt dem / der Schüler/in aus. Auch die Schüler bleiben am Wochenende bei der Bauernfamilie. Ausnahmen wie Abwesenheiten aufgrund eines Familienfests, Aufnahmeprüfung, etc. werden vorab mit der Schule besprochen und Ihnen vor dem Agriviva-Einsatz mitgeteilt.

Sexuelle Grenzverletzungen und Übergriffe

Während eines Agriviva-Einsatzes kommen die unterschiedlichsten jungen Menschen auf Ihren Hof. Alle in einem Alter, das landläufig als Pubertät bezeichnet wird. Die meisten davon unterstehen dem Kinder- und Jugendschutz. Menschen, die sich für Jugendliche engagieren, leisten einen wichtigen Beitrag an deren gesunde Entwicklung und Reifung und sind von den Jugendlichen geschätzte Bezugspersonen. Der Familienanschluss während des Agriviva-Einsatzes fördert den guten Kontakt zwischen der Bauernfamilie und den Jugendlichen. Als Erwachsene sind Sie sich Ihrer Verantwortung zum Schutz von Jugendlichen vor sexueller Belästigung und Ausbeutung bewusst. Bitte denken Sie daran, dass bereits zweideutige Bemerkungen mit sexistischem Inhalt als sexuelle Belästigung gilt. Die Prävention sexueller Ausbeutung ist uns ein Anliegen. Deshalb arbeitet Agriviva mit Fachstellen zusammen, die sich für den Schutz von Jugendlichen wie auch für den Schutz von Erwachsenen vor unrechtmässigen Verdächtigungen einsetzen. Für weitere Auskünfte steht Ihnen die Geschäftsstelle gerne zur Verfügung.

Kontakt

Wir arbeiten mit mehreren Vermittlungsstellen zusammen, die in der ganzen Schweiz bei den bäuerlichen Organisationen und den kantonalen Verwaltungen angegliedert sind. Die für Ihren Wohnort zuständige Vermittlungsstelle ist Ihr Ansprechpartner für alle Belange rund um den Agriviva-Einsatz. Auf unserer Homepage www.agriviva.ch informieren wir Sie über Neuigkeiten. Auch stehen Informationen über Agriviva zum Herunterladen zur Verfügung.

Datenschutz

Mit Abschluss dieser Vereinbarung erklären Sie sich einverstanden, dass Agriviva die im Anmeldeformular gemachten Angaben an die Jugendlichen weiterleitet. Sie erlauben Agriviva, bei Dritten Erkundigungen (z.B. bäuerliche Organisationen) über die Eignung als Agriviva-Bauernfamilie einzuholen. Umgekehrt bestätigen Sie mit Ihrer Anmeldung, dass Sie die Angaben der Jugendlichen vertraulich behandeln, d.h. nur für den Einsatz anwenden und nicht an Dritte weitergeben.

Reklamationswesen

Reklamationen in Bezug auf den Agriviva-Einsatz werden gemeinsam mit Ihrer Vermittlungsstelle behandelt.

Beendigung eines Einsatzes oder der Zusammenarbeit

Sie haben das Recht, einen Einsatz abubrechen, wenn durch das Verhalten des Jugendlichen oder gesundheitliche Gründe (wie schwere Allergien) die Weiterführung des Agriviva-Einsatzes unzumutbar wird. Erkrankten die Jugendlichen für länger als ein bis zwei Tage, so endet der Einsatz und sie kehren nach Hause zurück. Die Bauernfamilie wie auch Agriviva sind berechtigt, die Zusammenarbeit jederzeit aufzulösen.